

Beratungsring Gemüse

Statuten

vom 18. Januar 2006

Statuten Beratungsring Gemüse

1 Name und Sitz

Art 1
Name und Sitz
Der Beratungsring Gemüse ist ein Verein nach Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle, Herrenhalde 80, 3232 Ins.

2 Zweck

Der Beratungsring Gemüse fördert die Durchführung umweltschonender Produktionsmethoden und die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen beim Anbau und bei der Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte.

Art 2
Zweck
Zur Erreichung seines Zwecks bietet der Beratungsring Gemüse Beratungen und Dienstleistungen in den Bereichen umweltgerechte Produktion und Qualitätssicherung für Betriebe mit Gemüsebau, Landwirtschaft, Obst-, Beeren- und Weinbau an.

Seinen Mitgliedern vermittelt der Beratungsring Gemüse fachliche Weiterbildung, Beratungen und Dienstleistungen zu attraktiven Bedingungen.

Art 3
Zweckerfüllung
Der Beratungsring Gemüse beschäftigt zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Beratungskräfte.
Er pflegt Kontakte zu den Eidgenössischen Forschungsanstalten, zu den nationalen und kantonalen Behörden und zu anderen Organisationen, welche die Interessen und Tätigkeiten des Vereins betreffen.

3 Mitgliedschaft

Art 4
Mitglieder
Die Mitgliedschaft im Beratungsring Gemüse steht allen Betrieben offen, die von den Dienstleistungen der Organisation profitieren wollen oder die sich sonst für die Ziele der Organisation interessieren und sich für deren Erreichung einsetzen wollen.

Art 5
Beitritt
Anmeldungen zum Beitritt in den Beratungsring Gemüse sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle kann aktiv Mitglieder werben.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist im Geschäftsreglement geregelt.

Gegen die begründete Ablehnung kann der betroffene Antragsteller an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Art 6
Beendigung der Mitgliedschaft
- Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu richten.
 - Vom Vorstand verfügter Ausschluss, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder dem Beratungsring Gemüse in anderer Weise schadet. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.
 - Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr.
-

4 Organisation

Die Organe des Beratungsrings Gemüse sind:

| | |
|---------------|---|
| Art 7 | <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederversammlung MV |
| Organe | <ul style="list-style-type: none">• Vorstand• Kontrollstelle |

4.1 Mitgliederversammlung MV

| | |
|-------------|---|
| Art 8 | Die MV findet in der Form einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung statt. |
| Form | |

| | |
|--|--|
| Art 9 | Die MV ist das oberste Organ des Beratungsrings Gemüse. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. |
| Ordentliche Mitgliederversammlung | Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. |

| | |
|--|---|
| Art 10 | Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können mit Begründung eine ausserordentliche MV verlangen. |
| Ausserordentliche Mitgliederversammlung | Die ausserordentliche MV muss innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden. Zur ausserordentlichen MV wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen. |

| | |
|-----------------|--|
| | Die MV nimmt folgende Aufgaben wahr: |
| Art 11 | <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Kontrollstellenberichtes, Entlastung der Organe• Festsetzung der Mitgliederbeiträge• Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle• Genehmigung der Statuten• Entscheid über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, namentlich über Rekurse gegen Beschlüsse zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern• Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden |
| Aufgaben | |

| | |
|-------------------------|---|
| | Jedes Mitglied hat eine Stimme. |
| Art 12 | Die MV beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die MV zuerst Eintreten beschliessen. |
| Beschlussfassung | Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden. Beschlüsse und Wahlen werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. |

4.2 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan für den Beratungsring Gemüse. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art 13

Zusammensetzung, Amtdauer

Das Inforama Seeland und die Seeländer Handelsvereinigung VSGH sind berechtigt, ständig mit je einer Person im Vorstand des Beratungsring Gemüse vertreten zu sein.

Eine Amtdauer beträgt 4 Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten oder zum Vizepräsidenten gewählt, ist eine dritte Wiederwahl möglich.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der MV
- Wahl des Geschäftsleiters
- Regelung von Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresplanung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erarbeitung und Genehmigung des Leitbildes, des Geschäftsreglements und weiterer Reglemente
- Festlegung der mittelfristigen Vereinsziele und –Strategien
- Bearbeitung aller anderen Geschäfte von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich unter die Kompetenz eines anderen Organs fallen
- Der Vorstand kann Sachgeschäfte an die Geschäftsstelle delegieren. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art 14

Aufgaben

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Art 15

Einberufung, Be- schlussfassung, Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Die Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art 16

Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift in Vereinsangelegenheiten führen der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident und die Geschäftsleitung je kollektiv zu zweit.

Die Kompetenzen zur Unterzeichnung von Anweisungen, finanziellen, personellen und administrativen Belangen werden im Geschäftsreglement geregelt.

4.4 Kontrollstelle

Art 17

Wahl, Aufgaben

Die MV wählt die Kontrollstelle für 1 Jahr, diese ist wieder wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und erstattet der MV jährlich Bericht.

5 Finanz- und Rechnungswesen

Die Einnahmen des Beratungsrings Gemüse bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Beiträgen von Bund und Kantonen
- Vermögenserträgen
- übrigen Einnahmen

Art 18

Einnahmen

Art 19

Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag bemisst sich grundsätzlich nach der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Gemüsefläche des Betriebes und beträgt pro Mitglied maximal Fr. 2'000.-

Die MV erlässt ein Reglement über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Art 20

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

Art 22

Auflösung, Fusion

Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Auflösung ist das Vermögen des Beratungsrings Gemüse einer dem Zweckartikel entsprechenden Organisation oder Bestimmung zuzuführen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 23

Gerichtsstand

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art 24

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 18. Januar 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Januar 1994.

Reglement über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

genehmigt 18. Januar 2006

1 Mitgliederbeitrag Produktion

| | |
|-------------------------------|---|
| Art 1 | Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, einem Beitrag für die Landwirtschaftliche Nutzfläche sowie einem Beitrag für die Gemüsefläche des Betriebes. |
| Beitrag | |
| Art 2 | Es gelten folgende Ansätze in Franken: Grundbeitrag 60.00 Beitrag pro ha Landwirtschaftliche Nutzfläche LN 6.00 zusätzlich: Beitrag pro ha kumulierte Anbaufläche mit Freilandgemüse 15.00 Beitrag pro ha Gewächshaus- und Hochtunnelfläche 100.00 |
| Ansätze | |
| Art 3 | Die Flächen des Betriebes für die Berechnung des Mitgliederbeitrages werden der Berechnung von Düngungsplan/Nährstoffbilanz entnommen. |
| Datenerhebung | Betriebe, die keine Berechnungen durch den Beratungsring Gemüse erstellen lassen, melden ihre Anbauflächen mittels Selbstdeklaration. Der Mitgliederbeitrag deckt ein Grundpaket ab, das von jedem Mitglied genutzt werden kann: |
| Art 4 | <ul style="list-style-type: none">• Jährlicher Betriebsbesuch für Beratungsgespräch ÖLN• Berechnung von Suisse Bilanz und gesamtbetrieblichem Düngungsplan• Fachinformationen (3-4 schriftliche Mitgliederinformationen pro Jahr)• Besuch von Tagungen und Flurbegehungen• Telefonische Auskünfte |
| Grundangebot | Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet: |
| Art 5 | <ul style="list-style-type: none">• Parzellenbezogene Feldkontrollen• Spezielle Dienstleistungen zur Qualitätssicherung (EurepGAP/SwissGAP, ...)• ... |
| Zusätzliche Leistungen | Die Tarife für zusätzliche Leistungen werden vom Vorstand festgelegt. |

2 Mitgliederbeitrag Handel

| | |
|----------------|---|
| Art 6 | Der Mitgliederbeitrag für Handelsbetriebe bleibt unverändert, wie er beim Eintritt in den Beratungsring für IP im Gemüsebau vereinbart wurde. |
| Beitrag | |

3 Minimalmitgliedschaft

| | |
|-------------------------------|---|
| Art 7 | Neumitglieder, die eine Mitgliedschaft bei einem anderen Beratungsring schriftlich nachweisen, können dem Beratungsring Gemüse als Minimalmitglied beitreten. Der Minimalbeitrag kostet Fr. 60.00 pro Jahr. |
| Beitrag | Der Minimalbeitrag deckt folgende Leistungen ab: |
| Art 8 | <ul style="list-style-type: none">• Fachinformationen (3-4 Mitgliederinformationen pro Jahr)• Besuch von Tagungen und Flurbegehungen• Telefonische Auskünfte |
| Grundangebot | |
| Art 9 | Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand verrechnet. |
| Zusätzliche Leistungen | |

